

Ein Weg zur gesunden, familiengerechten und lebenswerten Gemeinde

**KINDER - SPIEL - RAUM - PLANUNG**

Spielplatz- und örtliche Raumplanung mit der ÖNORM B 2607 Spielplätze - Planungsrichtlinien

**1. Als Planungsgrundlage und Argumentationshilfe dient die ÖNORM B 2607,**

- **die** Spielen für Personen aller Altersstufen als erforderlich ansieht – Spielplätze für „alle“;
- **die** funktionsgemäße Spielplätze als Beitrag zur Sozialisierung des Menschen und zur Rehumanisierung unserer Städte und Gemeinden bezeichnet;
- **die** ein vielfältiges Spielangebot für alle Altersstufen fordert, sowohl hinsichtlich Bewegung als auch hinsichtlich Kommunikation und Kreativität;
- **die** eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Wohnbevölkerung mit Spielplätzen fordert. Die Norm schlägt hierfür ein Spielumfeld- bzw. Spielplatzsystem vor, das aus Spielplatztypen besteht (wohnungsnaher Spielplatz, Wohnviertelspielplatz und Stadtteil-, Ortsteil- oder Dorfsplatz), verbunden durch „Spielwege“, wie Streifräume bzw. Wege mit Spielmöglichkeiten. Dieses Spielplatzsystem der Gemeinde ist der Erstellung bzw. Überarbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zu Grunde zu legen;
- **die** Vorsorge für nutzbare Spielplätze fordert und zwar für ein Spielplatzsystem, das in den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen festgelegt ist;
- **die** Gemeinschaftsanlagen empfiehlt, also Spielplätze, die von öffentlicher Hand und privaten Bau-trägern gemeinsam errichtet werden und so beiden Partnern Kosten sparen hilft.

**2. Bei der Planung sind auch die Vorgaben des NÖ Spielplatzgesetzes und des NÖ Raumordnungsgesetzes zu beachten.**

- Das NÖ Spielplatzgesetz 2002 regelt den Mindestflächenbedarf. Es verweist aber leider nicht auf die Möglichkeiten von Spielplatznetzungen und Gemeinschaftsanlagen laut ÖNORM B 2607.
- Im NÖ ROG 78 sind im §1(2) und §18(2) „Spielraumsystem und Spielweg“ definiert.

**3. Haftung des (Spielplatz-) Betreibers im Sinne der Verkehrssicherungspflicht (Vorkehrungen für die „Sicherheit der Nutzer“ auf Spielplätzen bzw. Spielgeräten entsprechend dem Stand der Technik)**

- Geregelt in den ÖNormen EN 1176 Teil 1 bis 7, sowie EN 1177.
- Vor Eröffnung eines neuen Spielplatzes empfiehlt sich eine sicherheitstechnische Überprüfung mit Protokoll durch den TÜV Österreich oder eine autorisierte Firma.
- Eine regelmäßige Prüfung (Inspektion und Wartung) des Platzes und der Geräte (inkl. schriftlicher Dokumentation / Aufzeichnung) durch den Betreiber ist laut ÖNorm EN 1176 Teil 7 erforderlich. Eine ehrenamtliche Beteiligung von Bürgern bei dieser Tätigkeit (z.B. in Form einer Patenschaft etc.) spart der Gemeinde Kosten und verhindert falsche Benutzung (Zerstörungen etc.).

**4. Ein „funktionsgemäßer“ Spielplatz wäre im Idealfall eine öffentliche Einrichtung für außerschulisches Lernen.**

- Er ermöglicht Lernen und Handeln ohne pädagogische Anleitung, also selbstbestimmtes Tun. So ein für Spiel, Sport, Kommunikation und Kreativität gestalteter Platz wäre eine der Schule gleichwertige Einrichtung. Sie hätte doch für die Entwicklung der Kinder die gleiche Wichtigkeit!
- Die Spielplatzrealität ist jedoch meist eine andere.  
Der Spielplatz hat oft in der Öffentlichkeit, der Verwaltung und bei den Politikern nicht den selben Stellenwert wie die Schule. Der herkömmliche Spielplatz hat auch meist nur Bewegungsangebot für Kinder bis zwölf Jahre und Bänke für Begleitpersonen, entspricht also nicht den Forderungen der Norm nach funktionsgemäßen Spielplätzen für alle Altersstufen.  
Daher ist er oft nur „notwendiges Übel“, Anrainerproblem und Ort für Vandalismus.

- Fast jährlich finden in Österreich zum Thema Spielplatz Symposien statt (2007 in Graz mit dem Titel „Spielen zahlt sich aus“). Sie werden von städtischen Gartenämtern und Instituten unter Mithilfe von Planungsbüros veranstaltet und von Spielgerätefirmen gesponsert.  
Leider gibt es nach wie vor die oben genannten Probleme mit nicht funktionsgemäßen Spielplätzen.

#### **5. Um einen funktionsgemäßen Spielplatz bzw. ein Spielplatzsystem zu planen, bedarf es eines partizipativen Planungsprozesses mit allen Betroffenen in der Gemeinde.**

- Eine Planung mit allen Betroffenen inkludiert nicht nur alle Altersgruppen der Bevölkerung, sondern auch die Anrainer und die Gemeindeverwaltung. So entstehen Chancen, Ressourcen der Gemeinde zu nutzen, Sponsoring von Firmen, aber auch tätige Mitarbeit der Bürger bei Errichtung und Pflege zu erhalten (z.B. in Form von Spielplatzpatenschaften). Damit ist eine breitere Nutzung, Akzeptanz und Nachhaltigkeit des Spielplatzes – also dessen bessere Bewirtschaftung - erreicht.  
Er wird somit zum Spielplatz für alle zum Generationenspielpark und als solcher Treffpunkt, Ort für kleine und große Feste, Auditorium für Vorträge, Theater und Musik oder als Partybereich ein Platz voller Leben sein. Er erhält damit einen ähnlich hohen Stellenwert im Bewußtsein der Benutzer und Anrainer wie eine Schule – also eine öffentliche Einrichtung.  
„Spielplatzgenossenschaften“ - ein Zusammenschluß zwischen ehrenamtlich tätigen Bürgern und der Gemeinde - wären eine mögliche Betriebsform für diese Spielplätze.

#### **6. Jeder Spielplatz ist nur so gut wie seine Erreichbarkeit, vor allem für jüngere Kinder ohne Begleitung - wobei die Zuwege lt. ÖNorm als sichere, barrierefreie und beispielbare Wege bzw. Streifräume (Spielwege s.o. Pkt. 2) ausgestaltet sein müssen.**

- Kinder sollen allein oder in Gruppen zu Fuß oder mit dem Rad barriere- und angstfrei (vor allem auch angstfrei für ihre Eltern) den Spielplatz erreichen.  
Dann werden sie nicht mit dem Auto hingebacht, sondern lernen Zuzußgehen als „selbstverständliche“ Tätigkeit kennen. Sie erlernen fast nebenbei Verkehrskompetenz und entdecken ihre Nahumwelt, gewinnen sie lieb und behandeln sie daher auch rücksichtsvoll.  
Dies kann ein erster Schritt zu einer neuen Umgangsweise mit dem öffentlichen Raum sein.  
Die Jugendlichen dieser Generation werden eine andere Einstellung zur Umwelt entwickeln.

Zuzußgehen und Radfahren sind wichtige Komponenten für „Verkehrssparen“ in den Gemeinden. Der tägliche Schulweg, Freunde besuchen, zum Sport gehen oder auch andere Wege werden – bei Vorhandensein eines Spielwegenetzes (Spielplatz- bzw. Spielumfeldsystems lt. ÖNorm B 2607) – dann ganz „selbstverständlich“ zu Fuß oder mit dem Rad erledigt.  
Nur so wird es für das Kind und seine Eltern zur Gewohnheit, kurze Distanzen zu Fuß zu gehen.

- Weitere Vorteile eines Spielplatz-/Spielumfeldsystems (einer Spielplatzvernetzung) sind :  
+ nicht jeder Spielplatz braucht alle Spielangebote (Kosteneinsparung)  
+ es entstehen kaum noch Anrainerprobleme, wie z.B. Ballspielkäfig direkt an einem Wohnhaus
- Spielplatz-/Spielumfeldsysteme können in bestehenden Wohngebieten mit Hilfe von breiten Gehsteigen, sicheren Straßenquerungen, Mischverkehrsflächen und zu Spielwegen umgewidmeten Hintauswegen, Bachbegleitwegen, wiederentdeckten Servitutswegen usw. geschaffen werden.
- Bei Neuerschließungen kann ein geschlossenes Spielplatzsystem geschaffen werden, das bestehende erhaltenswerte Naturräume miteinschließt, die vorhandene Entwässerungssituation berücksichtigt und somit Flora und Fauna der bestehenden Landschaft erhält.  
Daher werden die Spielwege zu „naturnah gestalteten Spielplätzen“, wo Kinder spielend die Natur kennen und lieben lernen – zu Naturerlebnisräumen für alle Anwohner.
- Die Planung eines Spielplatz-/Spielumfeldsystemes, von Spielwegen bzw. die Erstellung eines Spielplatzentwicklungsplanes ist ebenso ein partizipativer Prozess.  
Der Planer und die Gemeindeverwaltung erhalten bei einer guten Zusammenarbeit mit den o.g. Betroffenen „Insiderinformationen“, die weit über das übliche Datenmaterial hinausgehen.  
Sie können, soweit dies technisch und finanziell möglich ist, individuelle Wünsche der Bewohner erfüllen und so mit Ihnen gemeinsam den öffentlichen Raum - ihren Lebensraum - gestalten.